

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der M2 Grün GmbH, vertreten durch Herrn Martin Altmann, Am Blickenberg 21, 83352 Altenmarkt, auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung der Stau- und Triebwerksanlage „Walder Schwelle“ am Walder Stützwehr in der Alz bei Fl.-km. 27,3 und Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Anlage durch Benutzung der Alz bzw. des Alzwassers für die Dauer von 40 Jahren (§§ 8, 9, 10 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)

B e k a n n t m a c h u n g

Herr Martin Altmann (M2 Grün GmbH) beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage mit flussauf- und flussabwärts gerichteter Fischwanderhilfe am Stützwehr in Wald a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz (Kraftanlage „Walder Schwelle“) für eine Dauer von 40 Jahren. Die Antrag vom 31.03.2025 wurde am 02.04.2025 eingereicht und auf Anforderung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein am 27.11.2025 mit den Beilagen 11.8 und 11.9 ergänzt. Hinsichtlich dieser Ergänzung wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.01.2026 nochmals um Stellungnahme bzw. Begutachtung des Vorhabens gebeten.

Nachdem nun die gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen und die Stellungnahmen der übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben vorliegen, werden das Vorhaben und die bevorstehende Auslegung des zugrunde liegenden Plans hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die vollständigen, für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan) werden gemeinsam mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats, also **vom 06.10.2026 bis einschließlich 05.11.2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/

bereitgestellt und zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm auch eine für ihn leichter zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z. B. durch persönliche Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08671 / 502-741, zur Verfügung gestellt werden.

Die betroffene Öffentlichkeit und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 20.11.2026 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altötting, in 84503 Altötting, Bahnhofstraße 13, 3. Stock, Zimmer-Nr. S 201, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Wir weisen darauf hin, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen angegeben haben, von dem ggf. stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 (fünfzig) Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz auch möglich ist, eine Onlinekonsultation durchzuführen. Bei einer Onlinekonsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27 c Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Das Verfahren wird durch Erlass eines Planfeststellungs- und Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden, der ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wird,

84503 Altötting, den 29.09.2026
Landratsamt Altötting
Untere Wasserrechtsbehörde

gez.

Bernhard Langer